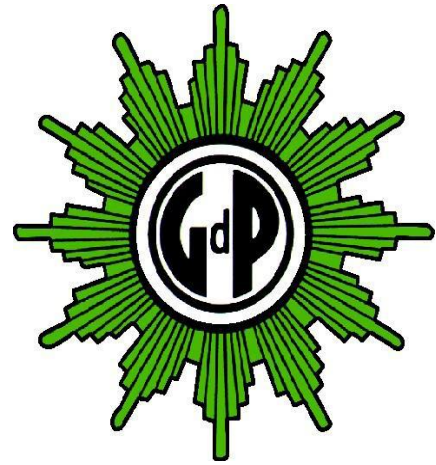


§ - Info



Disziplinarrechtliche Betrachtung zum Thema

Durchsuchung und Beschlagnahme im Dienst gespeicherter Dateien

Soweit eine Beamtin oder ein Beamter verbotswidrig pornografische Schriften auf dienstliche Datenträger heruntergeladen hat, ist es grundsätzlich zulässig, wenn sämtliche auf dienstlichen Speichermedien abgelegten Dateien, einschließlich des EMail- Verkehrs, beschlagnahmt und durchsucht werden, um das genaue Ausmaß der Dienstpflichtverletzung zu bestimmen.

OVG Lüneburg, B. v. 28.04.2009, 20 ZD 2/09

Aus den Gründen: „ ... Der Senat weist die gemäß § 62 Abs. 1 NDiszG statthafte Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen (der Landesbeamten) des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 3. Februar 2009 über die Beschlagnahme und Durchsuchung von Dateien (§§ 28, 26 Abs. 7 NDiszG) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück, sodass dies gemäß den §§ 63 Abs. 1 Satz 1 NDiszG und 4 NDiszG i. V. m. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf.

Gleichwohl gibt das Beschwerdevorbringen des Antragsgegners Anlass zu folgenden Ausführungen:

„... Oftmals gehen daher (nach dem Strafgesetzbuch) strafloses und strafbares Handeln ineinander über, sodass es eine aus der disziplinarrechtlichen Praxis gerichtsbekannte Tatsache ist, dass nicht wenige der Beamten, die pornografische Schriften im Sinne der §§ 184 und 11 Abs. 3 StGB verbotswidrig auf dienstliche Datenträger herunterladen, das Strafrecht ebenfalls missachten - und sich dann eines besonders schweren Dienstvergehens schuldig machen, das zur Entfernung

aus dem Dienst führen kann (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 4.9.2007 - 20 LD 14/06 -, Nds. VBl. 2008, 19 = NJOZ 2008, 2100 [2109 ff.]). In die Rechte eines Beamten, der seinem Dienstherrn die Speicherung pornografischer Schriften im Sinne der §§ 184 und 11 Abs. 3 StGB auf dienstlichen Datenträgern zugemutet hat, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht unverhältnismäßig eingegriffen, wenn seine privaten Dateien auf den dienstlichen Speichermedien insgesamt beschlagnahmt und durchsucht werden. Diese Maßnahmen stehen weder zur Bedeutung der Sache noch zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme außer Verhältnis. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners bedarf es insbesondere nicht eines zusätzlichen, konkreten Anhaltspunktes für Straftaten im Zusammenhang mit der Nutzung des dienstlichen Internetanschlusses. Offen bleiben mag, ob eine Beschlagnahme und Durchsuchung hier auch dann anzuordnen wäre, wenn die Bilddateien, deren verbotswidriges Herunterladen der Antragsteller selbst einräumt, nicht ihrerseits teilweise als pornografische Schriften im Sinne der §§ 184 und 11 Abs. 3 StGB zu qualifizieren wären. Dahinstehen mag außerdem, ob vorliegend solche Maßnahmen zulässig wären, die in das Grundrecht des Antragstellers auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingriffen (vgl. hierzu: VG Meiningen, Beschl. 22. 1. 2009 - 6 D 60001/09 Me -, juris; VGH BW, Beschl. v. 16. 3. 2009 - DB 16 S 57/09 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 21.6.2006 - 2 BvR 1780/04 -, NVwZ 2006, 1282 ff.). ...“

Quelle :

Bundesministerium des Innern,
Servicestelle für Disziplinarrecht,
Newsletter, 2. Ausgabe 2009, August 2009